

**Beschluss RSO 749 des Präsidiums der  
Frankfurt University of Applied Sciences  
am 14.05.2018**

**RSO 749**

Verteiler: CIT-Verteiler,  
Amtliche Mitteilungen

**2. Änderung der IT-Rahmennutzungsordnung an der Frankfurt University of Applied Sciences**

Das Präsidium der Frankfurt University of Applied Sciences hat folgende Änderungen der IT-Rahmennutzungsordnung in der Fassung vom 05.02.2018 beschlossen:

**Artikel 1**

**1. § 2 Abs. 1**

Der § 2 Abs. 1 wird wie folgt verfasst:

„e. Nutzerinnen/Nutzer, die aufgrund besonderer Vereinbarungen oder besonderer Zugangsberechtigungen die IT-Infrastruktur der Frankfurt UAS nutzen.“

**2. § 3 Abs. 2**

Der § 3 Abs. 2 wird wie folgt verfasst:

2. „Anderen Nutzerinnen und Nutzern, die nicht nach § 3 Abs. 1 verpflichtend ein zentrales Benutzerkonto erhalten, können die IT-Infrastruktur der Frankfurt UAS nutzen, indem:
- a. ein Benutzerkonto nach Antrag eingerichtet wird und/oder
  - b. eine vertragliche Vereinbarung der Frankfurt UAS mit Dritten dieses ermöglicht (z.B. eduroam) und/oder
  - c. an ausdrücklich dafür ausgewiesenen Zugängen die Nutzung erlaubt wird (z. B. öffentliche Bibliothekszugänge, für die Nutzung von Apps der Frankfurt UAS usw.)“

**3. § 3 Abs. 4**

Der § 3 Abs. 4 wird nach dem Wort „Nutzung“ mit den Wörtern „der IT-Infrastruktur inkl.“ ergänzt.

**§ 3 Abs. 5**

Der § 3 Abs. 5 wird nach den Wörtern „um Kenntnis über administrative“ mit den Wörtern „und wichtige“ ergänzt.

## **Artikel 2**

Die geänderte Fassung wird als neue Lesefassung veröffentlicht.

### Anlagen

Anlage 1: Lesefassung der IT-Rahmennutzungsordnung

# IT-Rahmennutzungsordnung

IT-Rahmennutzungsordnung vom 27.11.2017

Erste Änderung am 05.02.2018

Hier: In der Fassung der Änderung vom 14.05.2018

## Präambel

Die Frankfurt University of Applied Sciences betreibt eine Informationsverarbeitungsinfrastruktur (im Folgenden IT-Infrastruktur). Die vorliegende Rahmennutzungsordnung regelt die Bedingungen, unter denen dieses Leistungsangebot genutzt werden kann; sie

- orientiert sich an den gesetzlich festgelegten Aufgaben,
- stellt Grundregeln für einen ordnungsgemäßen Betrieb der IT-Infrastruktur auf,
- weist auf die zu wahren Rechte Dritter (z.B. Urheberrechte, Benutzerordnung des Internet-Providers, Datenschutzaspekte) hin,
- verpflichtet Nutzungsberechtigte zu korrektem Verhalten, zum ökonomischen Gebrauch der angebotenen Ressourcen und
- klärt über Sanktionsmaßnahmen der Frankfurt UAS bei Verstößen gegen diese Rahmennutzungsordnung auf.

## § 1 Geltungsbereich

1. Diese IT-Rahmennutzungsordnung bezieht sich auf die bereitgestellte IT-Infrastruktur, bestehend aus Datenverarbeitungsanlagen, Hochschulnetz, Kommunikationssystemen, weiteren Hilfseinrichtungen der Informationsverarbeitung und deren Diensten aller Einrichtungen der Frankfurt University of Applied Sciences (im Folgenden Systembetreiber und Frankfurt UAS genannt).

## § 2 Nutzerkreis

1. Zum Nutzerkreis der IT-Infrastruktur gehören:
  - a. Mitglieder und Angehörige der Hochschule gemäß § 32 HHG zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben aus Forschung, Lehre, Verwaltung, Aus- und Weiterbildung und Öffentlichkeitsarbeit bzw. zur Durchführung ihres Studiums.
  - b. Der Hochschule nahestehende Einrichtungen und Institutionen aus Wissenschaft und Forschung (z.B. Studentenwerk, Behörden des Landes).
  - c. Personen, die sich in einem Berufspraktikum oder einer Ausbildung mit dem Ziel einer staatlichen Anerkennung befinden, das/die durch die Hochschule begleitet wird und an der Hochschule über das jeweils zuständige Praxisreferat angemeldet werden.
  - d. Personen, Firmen und Vertragspartnern, die nicht unter § 2 Abs. 1 a. bis c. fallen, kann die Nutzung befristet gestattet werden, sofern die Nutzung für die Hochschule vorteilhaft ist und eine gesonderte Nutzungsvereinbarung geschlossen worden ist.

- e. Nutzerinnen/Nutzer, die aufgrund besonderer Vereinbarungen oder besonderer Zugangsberechtigungen die IT-Infrastruktur der Frankfurt UAS nutzen.
  - f. Nutzerinnen/Nutzer, die aufgrund besonderer Vereinbarungen eigene Geräte ("own devices") in die Netz-Infrastruktur der Frankfurt UAS integrieren (z.B. über eduroam).
2. Die Zulassung zur Nutzung der IT-Infrastruktur erfolgt durch die jeweils zuständigen zentralen und dezentralen Einrichtungen der Hochschule. Diese legen das Zulassungsverfahren in eigener Zuständigkeit fest.

### **§ 3 Zuweisung eines Benutzerkontos und Nutzungspflicht der Hochschul-E-Mail-Adresse**

1. Aus dem Nutzerkreis nach § 2 wird den Mitgliedern der Hochschule (Studierende, festangestelltes oder verbeamtetes Personal), den Auszubildenden und den Lehrbeauftragten verpflichtend ein zentrales Benutzerkonto zugewiesen.
2. Anderen Nutzerinnen und Nutzern, die nicht nach § 3 Abs. 1 verpflichtend ein zentrales Benutzerkonto erhalten, können die IT-Infrastruktur der Frankfurt UAS nutzen, indem:
  - a. ein Benutzerkonto nach Antrag eingerichtet wird und/oder
  - b. eine vertragliche Vereinbarung der Frankfurt UAS mit Dritten dieses ermöglicht (z. B. eduroam) und/oder
  - c. an ausdrücklich dafür ausgewiesenen Zugängen die Nutzung erlaubt wird (z.B. öffentliche Bibliothekszugänge, für die Nutzung von Apps der Frankfurt UAS usw.).
3. Die nähere Ausgestaltung des Zuweisungsverfahrens wird durch die Campus IT der Frankfurt UAS geregelt.
4. Die Nutzung der IT-Infrastruktur inkl. des zentralen Benutzerkontos setzt die Anerkennung dieser IT-Rahmennutzungsordnung und ergänzender Nutzungsregelungen sowie die Erhebung, Verarbeitung, Nutzung und Speicherung der eigenen personenbezogenen Daten zum Zwecke der Benutzerverwaltung nach § 7 Abs. 1 dieser Ordnung voraus.
5. Die Nutzerinnen und Nutzer nach § 3 Abs. 1 dieser Ordnung sind verpflichtet, die ihnen zugewiesene Hochschul-E-Mailadresse regelmäßig zu nutzen, um Kenntnis über administrative und wichtige Mitteilungen der Hochschule zu erlangen.
6. Werden Nutzungsberechtigungen an Organisationseinheiten übertragen, so sind diese für die einzelnen Nutzerinnen/Nutzer in ihrem Zuständigkeitsbereich im Sinne dieser Ordnung verantwortlich.
7. Die Berechtigung zur Nutzung einzelner Dienste kann vom Nachweis entsprechender Kenntnisse und des jeweiligen Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichs abhängig gemacht werden. Entsprechende Regelungen werden in ergänzenden Nutzungsregelungen definiert.
8. Die Nutzungspflicht gilt, solange die Nutzerin/der Nutzer zu dem unter § 3 Abs. 1 dieser Ordnung genannten Nutzerkreis gehört.
9. Die Zuweisung von Nutzungsberechtigungen nach § 2 Abs. 1 d wird grundsätzlich zeitlich beschränkt.

## § 4 Rechte der Nutzerinnen und Nutzer

1. Alle Nutzungsberechtigten haben das Recht, die IT-Infrastruktur und Dienste der Frankfurt UAS im Rahmen der Nutzungsberechtigung und dieser IT-Rahmennutzungsordnung und ergänzender Nutzungsregelungen zu nutzen.

## § 5 Pflichten der Nutzerinnen und Nutzer

1. Jede Nutzerin/jeder Nutzer hat darauf zu achten, dass mit den vorhandenen Betriebsmitteln (Arbeitsplätze, CPU-Kapazitäten, Plattenspeicherplatz, Bandbreiten, Peripheriegeräte, Verbrauchsmaterial, etc.) sorgsam und verantwortungsvoll umgegangen wird.
2. Jede Nutzerin/jeder Nutzer hat bewusste Beeinträchtigungen des Betriebs zu unterlassen und nach bestem Wissen und Gewissen alles zu vermeiden, was Schaden an der IT-Infrastruktur oder bei anderen Nutzungsberechtigten verursachen kann. Eine missbräuchliche und zweckentfremdende Nutzung der IT-Infrastruktur ist nicht gestattet. Im Einzelnen besteht im Rahmen ihrer Verantwortung die Verpflichtung,
  - a. ausschließlich mit der eigenen persönlichen Nutzerkennung zu arbeiten,
  - b. die Weitergabe dieser Kennung und deren Passwort zu unterlassen,
  - c. Vorsorge zu treffen, dass Unberechtigten der Zugang zur IT-Infrastruktur der Frankfurt UAS verwehrt bleibt, soweit dies in eigener Zuständigkeit und Verantwortung möglich ist.
  - d. bei der Nutzung von Software, Dokumentationen und anderen Daten die gesetzlichen Regelungen und die Lizenzbedingungen einzuhalten, soweit dies in eigener Zuständigkeit und Verantwortung möglich ist.
  - e. keine Veränderung an Soft- und Hardware ohne ausdrückliche Zustimmung des Systembetreibers vorzunehmen,
  - f. ein Vorhaben zur Verarbeitung personenbezogener Daten vor Beginn mit dem/der Datenschutzbeauftragten und dem Systembetreiber abzustimmen.
3. Jede Nutzerin/jeder Nutzer darf eigene Geräte nur auf der Grundlage dieser Nutzungsordnung in die IT-Infrastruktur einbinden und benutzen.
4. Erkennbar irrtümlich zur Verfügung gestellte Informationen dürfen nicht zur Kenntnis genommen, bearbeitet oder verwertet werden. Der Systembetreiber oder die/der Verantwortliche ist über den Sachverhalt zu informieren.
5. Des Weiteren wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Abrufen von kostenpflichtigen Angeboten für den Privatgebrauch unzulässig ist, wenn die entstehenden Kosten zu Lasten der Frankfurt UAS gehen. Im Rahmen jeglicher privaten Nutzung dürfen keine kommerziellen Zwecke verfolgt werden. Unzulässig ist weiterhin jede absichtliche oder wissentliche Nutzung der IT-Infrastruktur im Geltungsbereich nach § 1, die geeignet ist, den Interessen der Frankfurt UAS oder deren Ansehen in der Öffentlichkeit zu schaden, die Sicherheit der IT-Infrastruktur der Frankfurt UAS zu beeinträchtigen, oder die gegen geltende Rechtsvorschriften verstößt. Soweit diese nicht ausdrücklich für Lehr- und Forschungszwecke der Hochschule verwendet werden, gilt dieses vor allem für
  - a. das Abrufen oder Verbreiten von Inhalten, die gegen persönlichkeitsrechtliche, urheberrechtliche oder strafrechtliche Bestimmungen verstoßen,

- b. das Abrufen oder Verbreiten von beleidigenden, verleumderischen, verfassungsfeindlichen, rassistischen, sexistischen, gewaltverherrlichenden oder pornografischen Äußerungen oder Abbildungen.
6. Alle Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, IT-Sicherheitsvorfälle gemäß der IT-Sicherheitsleitlinie der Frankfurt UAS über den Service Desk bzw. das Service Center der Campus IT zu melden.
7. Die/der Nutzungsberechtigte hat die Hochschule von allen Ansprüchen freizustellen, wenn Dritte die Hochschule wegen eines missbräuchlichen oder rechtswidrigen Verhaltens der nutzungsberechtigten Person auf Schadenersatz, Unterlassung und sonstiger Weise in Anspruch nehmen.

## § 6 Rechte des Systembetreibers

1. Der Systembetreiber ist dazu berechtigt:
  - a. die Sicherheit von Systemen und die Zulässigkeit von Nutzungsberechtigungen regelmäßig zu überprüfen,
  - b. die zu einem ordnungsgemäßen Betrieb notwendigen Daten aufzuzeichnen und technisch auszuwerten,
  - c. unter Beachtung der Aufzeichnungspflicht im Benehmen mit der/dem Disziplinarvorgesetzten, dem Personalrat und der/dem Datenschutzbeauftragten in Nutzerdateien und Datenübertragungen dann Einsicht zu nehmen, wenn dies zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Betriebs zwingend erforderlich erscheint oder ein begründeter Verdacht auf missbräuchliche Nutzung (siehe § 5) vorliegt,
  - d. bei Erhärtung des Verdachts auf strafbare Handlungen erforderlichenfalls beweissichernde Maßnahmen einzusetzen,
  - e. sämtliche Daten der Nutzungsberechtigten nach den gesetzlichen Fristen zu löschen, wenn die Nutzungsberechtigung abgelaufen ist.
  - f. die Nutzungsberechtigungen einzelner Nutzerinnen oder Nutzer bei Missbrauch der Nutzungsberechtigung oder bei schwerwiegenden Vorfällen, die den Betrieb des Gesamtsystems gefährden können, in Ausnahmefällen vorsorglich vorübergehend teilweise oder komplett zu entziehen.

## § 7 Pflichten des Systembetreibers

1. Der Systembetreiber ist verpflichtet,
  - a. über die erteilten Nutzungsberechtigungen verwaltungsrelevante Aufzeichnungen zu führen.
  - b. die Nutzerinnen und Nutzer vom Inhalt der Benutzungsordnung des Internet-Providers in Kenntnis zu setzen. Die Benutzerordnung des Internet-Providers ist auf den Informationsseiten der Campus IT einsehbar.
  - c. die IT-Infrastruktur der Frankfurt UAS auf der Grundlage geltender Gesetze, vertraglicher Regelungen und Lizenzbestimmungen zu betreiben.
  - d. das mit dem Betrieb der IT-Infrastruktur beauftragte Personal zur besonderen Vertraulichkeit zu verpflichten.

- e. die IT-Infrastruktur regelmäßig systemtechnisch zu prüfen, zu warten, abzusichern und zu bewerten sowie mit Blick auf aktuelle technische und gesetzliche Entwicklungen im Rahmen des zur Verfügung gestellten Budgets anzupassen. Die Nutzung kann zur Erfüllung dieser Aufgaben vorübergehend eingeschränkt werden.
- f. sicherzustellen, dass das beauftragte Personal regelmäßig aus- und weitergebildet wird und dessen Kenntnisse auf dem aktuellen Stand der Technik gehalten werden.

## **§ 8 Haftung der Frankfurt UAS / Haftungsausschluss / Garantie und Gewährleistung**

1. Die Frankfurt UAS übernimmt keine Garantie dafür, dass die IT-Infrastruktur den speziellen Anforderungen der Nutzungsberechtigten entspricht oder dass das System fehlerfrei und jederzeit ohne Unterbrechung läuft. Eventuelle Datenverluste infolge technischer Störungen sowie die Kenntnisnahme vertraulicher Daten durch unberechtigte Zugriffe Dritter können seitens des Systembetreibers nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die Frankfurt UAS gewährleistet nicht die Unversehrtheit (bzgl. Zerstörung, Manipulation) und Vertraulichkeit der bei ihr gespeicherten Daten.
2. Die Frankfurt UAS haftet nicht für Schäden gleich welcher Art, die den Nutzungsberechtigten aus der Inanspruchnahme der IT-Infrastruktur gemäß § 1 dieser IT-Rahmennutzungsordnung entstehen, soweit sich nicht aus gesetzlichen Bestimmungen zwingend etwas anderes ergibt.

## **§ 9 Folgen einer missbräuchlichen oder gesetzeswidrigen Nutzung**

1. Bei Verstößen gegen Gesetze und Verordnungen sowie gegen Bestimmungen dieser IT-Rahmennutzungsordnung bzw. ergänzender Nutzungsregelungen oder wenn die Nutzung andere berechnigte Vorhaben in unangemessener Weise beeinträchtigt, kann der Systembetreiber die Nutzungsberechtigung ganz oder teilweise widerrufen. Es ist dabei unerheblich, ob der Verstoß einen materiellen Schaden zur Folge hatte oder nicht.
2. Sofern möglich, sollen Maßnahmen zur Einschränkung oder zum Entzug der Nutzungsberechtigung erst nach vorheriger schriftlicher Ankündigung erfolgen, zu der die Nutzungsberechtigten eine Stellungnahme abgeben können.
3. Im Fall der in § 9 Abs. 1 genannten Verstöße behält sich die Frankfurt UAS die strafrechtliche Verfolgung sowie Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche oder sonstiger Ansprüche ausdrücklich vor.
4. Die Entscheidung über Maßnahmen nach Absatz 1 – 3 trifft das zuständige Mitglied der Hochschulleitung in der Regel auf Antrag der zuständigen Leitung der Einrichtungen nach §2 (2).

## **§ 10 Sonstige Regelungen**

1. Für die Nutzung der IT-Infrastruktur der Frankfurt UAS können in gesonderten Regelungen Gebühren und Leistungsverrechnungen festgelegt werden.
2. Für bestimmte Dienste können bei Bedarf ergänzende oder abweichende Nutzungsregelungen durch Beschluss des Präsidiums der Hochschule festgelegt werden.

## **§ 11 In-Kraft-Treten**

Die Ordnung tritt am 27.11.2017 in Kraft. Diese Ordnung wird auf einem zentralen Verzeichnis auf der Internetseite der Frankfurt UAS veröffentlicht.

Frankfurt, den 14.05.2018

Der Präsident